

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1900

## Hauenstein-Ifenthal: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6619 / 1, 17.5.2013
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat Hauenstein-Ifenthal beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 10. Juni 2013 die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 24. Juni 2013 bis 23. Juli 2013. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 5. August 2013 bestätigt der Gemeinderat, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind und er die Planung mit dem Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen hat. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbavorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
  - 2.4.1 Technische Ergänzungen:
    - Im Reservoir Kesselberg ist die Löschwasserreserve zur Verbesserung der Wasserzirkulation mittels Steuerung zurückzuhalten.
    - Am Knoten 52 (im Bereich der Kirche Ifenthal) sind die Bedingungen im Brandfall nicht erfüllt. Die erforderlichen Anpassungen sind in den Ausbaumassnahmen anzugeben.

- Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) empfiehlt, die Leitung vom Reservoir Kesselberg Richtung Hauenstein, zwischen den Knoten 7 und 17, von heute DN 100 mm bei Erneuerungsbedarf sukzessive durch DN 125 mm zu ersetzen. Dies verbessert die Versorgungssicherheit sowie die Netzbelastung.

#### 2.4.2 Abänderungen des Nutzungsplans, Situation 1:2'000

- Für das Gebäude auf GB Nr. 543 ist nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) eine unabhängige Löschwasserreserve zu erstellen.
- Im Hydraulischen Schemaplan ist die Anpassung zur Bewirtschaftung der Löschwasserreserve im Reservoir Kesselberg darzustellen.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
  - 3.1.1 Die unter Ziffer 2.4.1 respektive 2.4.2 aufgeführten Änderungen sind verbindlich und in der Ausbauplanung zwingend zu berücksichtigen. Dem Amt für Umwelt ist der geänderte Nutzungsplan, Situation 1:2'000, in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
  - 3.2.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
  - 3.2.2 Als vordringliche Massnahmen sind sämtliche unter Kapitel 11.1 im Technischen Bericht aufgeführten Ausbauvorhaben umzusetzen.
- 3.3 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben ist jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren (vgl. Ziff. 2.3) zu beschreiten.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Für die Erlangung der Nebenbewilligungen sind die erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf § 106 GWBA in Verbindung mit §§ 36 f. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) gemäss dem Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Obergässli,  
4633 Hauenstein-Ifenthal**

|                     |     |               |                         |
|---------------------|-----|---------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 750.00        | (4210001 / 007 / 80058) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00         | (4250015 / 002 / 45820) |
|                     | Fr. | <u>773.00</u> |                         |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.098.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonale Finanzkontrolle

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40, 4509 Solothurn

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Regionaler Führungsstab Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Gemeindepräsidium, Obergässli, 4633 Hauenstein-Ifenthal, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)